
THW-Jugend Ludwigsburg

Jugendordnung



Präambel

Die THW-Jugend Ludwigsburg begrüßt und unterstützt die Gleichstellung von Mann und Frau. Um die Lesbarkeit der Jugendordnung zu gewährleisten, hat die THW-Jugend Ludwigsburg auf die gleichzeitige Verwendung der weiblichen und männlichen Form verzichtet. Dies soll keine Benachteiligung der Mädchen und Frauen in der THW-Jugend Ludwigsburg darstellen



1 Name, Rechtsstellung, Sitz

1. Die THW-Jugend Ludwigsburg ist die Vereinigung der Mitglieder der THW-Jugend e.V. in Ludwigsburg.
2. Die THW-Jugend Ludwigsburg ist selbständig und verwaltet ihr Vermögen selbst.
3. Der Sitz der THW-Jugend Ludwigsburg ist Ludwigsburg.
4. Sie ist als eigenverantwortliche Organisation dem Ortsverband des THW Ludwigsburg angegliedert.

2 Aufgaben und Ziele, Gemeinnützigkeit

1. Die THW-Jugend Ludwigsburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
 - Zweck der THW-Jugend Ludwigsburg ist die Förderung der Jugendhilfe.
 - Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Jugendarbeit im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) in der jeweils gültigen Fassung.
 - Die THW-Jugend ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel der THW-Jugend Ludwigsburg dürfen nur für die Zwecke dieser Jugendordnung verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der THW-Jugend Ludwigsburg fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - Bei Auflösung der THW-Jugend Ludwigsburg oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird ihr Vermögen von der Landesjugend, getrennt von den Mitteln der Landesjugend, bis zu 3 Jahre verwaltet, bis die Bildung wieder möglich ist oder die Gemeinnützigkeit wieder erlangt wird.
 - Nach Ablauf dieser Zeit fällt das Vermögen des Vereins an die jeweilige Landesjugend, sofern diese gemeinnützig ist, hilfsweise an die THW-Jugend e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.
 - Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
2. Die THW-Jugend Ludwigsburg will zur tätigen Nächstenliebe erziehen.
3. Die THW-Jugend Ludwigsburg will im Rahmen der staatsbürgerlichen Bildung jungen Menschen Kenntnisse über Gesellschaft und Staat vermitteln sowie sie zur Mitwirkung an einer freiheitlichen und demokratischen Lebens- und Staatsordnung anregen. Das soziale Engagement junger Menschen soll gefördert werden.
4. Die THW-Jugend Ludwigsburg will das Gemeinschaftsleben unter den Jugendlichen pflegen und fördern. Dazu dienen u. a. Wanderungen, Fahrten, Jugendlager, Sport und Spiel, Basteln und Musizieren, Vorträge und Aussprachen sowie die Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden.
5. Die THW-Jugend Ludwigsburg will dem gegenseitigen Verstehen unter den Völkern dienen. Internationale Jugendarbeit soll durch persönliche Begegnungen junger Menschen aus verschiedenen Ländern zu einer Verständigung und Zusammenarbeit über die Grenzen hinweg führen.



6. Die THW-Jugend Ludwigsburg fordert von ihren Mitgliedern die Anerkennung der Menschenrechte, das Bekenntnis zum freiheitlichen Staat demokratischer Grundordnung und die Bereitschaft, die sich daraus ergebenden Pflichten zu erfüllen.
7. Die THW-Jugend Ludwigsburg will die Jugendlichen an die Aufgaben des Technischen Hilfswerks heranführen, um ihnen das erforderliche Verständnis für die technisch-humanitäre Hilfe zu vermitteln.

3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist möglich als
 - Aktives Mitglied
 - Fördermitglied
2. Aktives Mitglied der THW-Jugend Ludwigsburg kann jede natürliche Person vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr werden. Für die gewählten Leitungsorgane gilt diese Altersgrenze nicht. Fördermitglieder können natürliche Personen sein. Mit der Fördermitgliedschaft ist kein Stimmrecht verbunden.
3. Die Aufnahme setzt einen schriftlichen Antrag voraus, der bei Minderjährigen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter bedarf. Aktive Mitglieder müssen die gesundheitliche Eignung im Rahmen der Aufgaben und Ziele der THW-Jugend Ludwigsburg besitzen.
4. Die Mitgliedschaft in der THW-Jugend Ludwigsburg wird durch Aufnahme erlangt. Über die Aufnahme in eine Jugendgruppe der THW-Jugend Ludwigsburg entscheidet der Jugendgruppenleiter in anderen Fällen der Ortsjugendleiter Ludwigsburg. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist ohne Angabe von Gründen möglich.
5. Die Mitgliedschaft in der THW-Jugend Ludwigsburg endet durch:
 - Wegfall der Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft (z.B. Erreichen der Altersgrenze, Entzug der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter bei Minderjährigen)
 - Austritt oder Ausschluss aus der THW-Jugend Ludwigsburg
 - Tod
 - Auflösung der THW-Jugend Ludwigsburg
6. Aus der THW-Jugend Ludwigsburg kann ausgeschlossen werden, wer
 - dieser Jugendordnung, insbesondere den Aufgaben und Zielsetzungen nach Artikel 2 zuwiderhandelt
 - ohne Begründung häufiger den Veranstaltungen der THW-Jugend Ludwigsburg fernbleibt
 - sich grob unsozial verhält oder das Ansehen der THW-Jugend Ludwigsburg schädigt
 - der Pflicht zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge trotz Aufforderung länger als drei Monate nicht nachkommt

Der Ausschluss aus einer Jugendgruppe wird durch den Jugendgruppenleiter, in anderen Fällen durch den Ortsjugendleiter Ludwigsburg erklärt und muss schriftlich erfolgen.

7. Der Austritt ist jederzeit zum Jahresende möglich.



4 Mitgliedsbeiträge

1. Es können Mitgliedsbeiträge erhoben werden, deren Höhe durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Aktuell beträgt der Mitgliedsbeitrag € 20.- / Jahr.
2. Die Beiträge werden mit Beginn eines Kalenderjahres fällig, im Fall des Eintritts während des Jahres für das laufende Jahr mit Datum der Aufnahme. Besteht die Mitgliedschaft in der THW-Jugend Ludwigsburg nicht das ganze Jahr hindurch, so ist dennoch der volle Jahresbeitrag fällig.
3. Ist ein Mitglied mit der Beitragszahlung in Verzug, so ruht seine Mitgliedschaft, sofern es nicht nach 3.6 ausgeschlossen wird.

5 Organe

1. Organe der THW-Jugend Ludwigsburg sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Ortsjugendvorstand Ludwigsburg

6 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung haben alle aktiven Mitglieder der THW-Jugend Ludwigsburg Sitz und Stimme.
2. Sie wird vom Ortsjugendleiter geleitet und vom ihm mindestens einmal jährlich oder auf Antrag von mindestens 45% ihrer Mitglieder schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe einer Tagesordnung einberufen.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
 - die Wahl des Ortsjugendleiters, der Jugendgruppenleiter und der Stellvertreter
 - die Wahl von 2 Kassenprüfern
 - die Entlastung des Ortsjugendleiters und seiner Stellvertreter
 - die Wahl von Delegierten der THW-Jugend Ludwigsburg zum Landesjugendausschuss
 - die Festlegung der Jahresplanung und Aufgabenschwerpunkte
 - die Regelung der Ausstattung und Mittel der Ortsebene
 - die Entgegennahme des Berichtes des Ortsjugendvorstandes
 - die Entgegennahme des Kassenberichtes
 - die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - die Entlastung des Ortsjugendvorstandes
 - die Festlegung der Anzahl der Jugendgruppen



7 Ortsjugendvorstand

1. Der Ortsjugendvorstand besteht aus folgenden Personen:
 - dem Ortsjugendleiter (stimmberechtigt)
 - dessen Stellvertreter(n) (stimmberechtigt)
 - dem/den Jugendgruppenleiter(n) (stimmberechtigt)
 - dem/den Jugendsprecher(n) (stimmberechtigt)
 - dem/den Jugendgruppenleiteranwärter(n) (stimmberechtigt)
 - dem/den Jugendbetreuer(n) (beratend).

Zu den Sitzungen werden der THW-Ortsbeauftragte und der Vorsitzende der örtlichen Helfervereinigung beratend eingeladen.

2. Der Ortsjugendvorstand wird vom Ortsjugendleiter mindestens einmal jährlich oder auf Antrag von mindestens 30% seiner Mitglieder schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe einer Tagesordnung einberufen.
3. Zu den Aufgaben des Ortsjugendvorstandes gehören insbesondere
 - die Beschlussfassung über die Verwendung der finanziellen Mittel der Ortsebene
 - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - der Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen auf Ortsebene.
4. Die Mitglieder des Ortsjugendvorstandes haben das Recht, an allen Veranstaltungen auf Ortsebene teilzunehmen und das Wort zu ergreifen.

8 Ortsjugendleiter

1. Der Ortsjugendleiter (und dessen Stellvertreter) werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von einem Jahr gewählt. Er soll aus dem Kreis der Jugendgruppenleiter gewählt werden und muss volljährig sein.
2. Der Ortsjugendleiter führt die laufenden Geschäfte der THW-Jugend Ludwigsburg und setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um. Er soll sich dabei mit den Jugendgruppenleitern abstimmen.
3. Der Ortsjugendleiter ist besonderer Vertreter der THW-Jugend e.V. im Sinne des § 30 BGB. Er nimmt für seinen Bereich die Stellung eines Vorstandes ein und vertritt die THW-Jugend Ludwigsburg nach innen und außen, z. B. gegenüber
 - der THW-Jugend e.V.,
 - dem THW-Ortsverband,
 - der örtlichen Helfervereinigung,
 - Jugendvertretern der örtlichen Gemeinde, Stadt und Kreis.

Im Falle einer persönlichen Haftung ist er durch die THW-Jugend Ludwigsburg freigestellt, es sei denn, die Haftung gründet sich auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Gleiches gilt für seine(n) Stellvertreter, wobei diese(r) nur im Verhinderungsfall von seinem (ihrem) Vertretungsrecht Gebrauch machen können.

4. Bei seinen Aufgaben wird der Ortsjugendleiter durch seine(n) Stellvertreter tatkräftig unterstützt. Der Ortsjugendleiter ist verpflichtet, seine(n) Stellvertreter laufend über die wesentlichen Belange der Ortsebene zu informieren.



9 Jugendgruppen

1. Die aktiven Mitglieder sind, soweit sie natürliche Personen sind, zu Jugendgruppen zusammengefasst.

2. Jugendgruppenversammlung

In der Jugendgruppenversammlung haben alle aktiven Mitglieder der Jugendgruppe Sitz und Stimme. Die Jugendgruppenversammlung wird vom Jugendgruppenleiter einmal jährlich oder auf Antrag von mindestens 45% ihrer Mitglieder einberufen. Die Jugendgruppenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 30% ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Der Jugendgruppenleiter ist Vorsitzender der Jugendgruppenversammlung.

Die Jugendgruppenversammlung beschließt insbesondere über

- die Wahl des Jugendgruppenleiters und dessen Stellvertreter
- die Wahl des Jugendsprechers und dessen Stellvertreter
- die Festlegung der Jahresplanung und Aufgabenschwerpunkte
- die Entgegennahme des Berichtes des Jugendgruppenleiters und des Jugendsprechers und deren Stellvertreter.

3. Jugendgruppenleiter

Jede Jugendgruppe wählt in einfacher Mehrheit für die Dauer von einem Jahr zwei Jugendgruppenleiter und zwei Stellvertreter. Der Jugendgruppenleiter und seine Stellvertreter sollten das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Der Jugendgruppenleiter leitet die Jugendgruppe nach Maßgabe dieser Jugendordnung und den Beschlüssen des Landesjugendausschuss. Er vertritt ihre Belange.

Der Jugendgruppenleiter stimmt mit der Jugendgruppe die Tätigkeiten der Jugendgruppe ab. Er arbeitet mit dem Jugendbetreuer des Technischen Hilfswerks und dem Jugendsprecher zusammen.

4. Jugendgruppenleiteranwärter

Jede Jugendgruppe wählt in einfacher Mehrheit für die Dauer von einem Jahr Jugendgruppenleiteranwärter in der gleichen Anzahl wie Jugendgruppenleiter. Sie sollten das 13. Lebensjahr vollendet haben.

Die Jugendgruppenleiteranwärter werden an die Aufgaben der Jugendgruppenleiter herangeführt und unterstützen die Jugendgruppenleitung bei der Planung und Durchführung der Ausbildungsdienste. Sie übernehmen kleinere Aufgaben selbst, um sich auf die zukünftige Tätigkeit als Jugendgruppenleiter vorzubereiten.

5. Jugendsprecher

Der Jugendsprecher vertritt die Belange der Mitglieder seiner Jugendgruppe innerhalb der Ortsebene und wirkt bei der Gestaltung der Gruppenarbeit mit. Er sollte das 14. Lebensjahr vollendet haben.



- Besteht nur eine Jugendgruppe, so ist die Mitgliederversammlung zugleich die Jugendgruppenversammlung.

10 Wahl- und Stimmrecht, Verfahrensrichtlinien

1. Wahlalter

Der Ortsjugendleiter, dessen Stellvertreter und die mit der Kassenführung beauftragte Person müssen volljährig sein. Jugendgruppenleiter und dessen Stellvertreter sollen das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Jugendgruppenleiteranwärter sollen das 13., Jugendsprecher und ihre Stellvertreter sollen das 14. Lebensjahr vollendet haben.

2. Wahlen

Gewählt werden kann

- wer an der Wahl anwesend ist
- oder wenn ein schriftliches Einverständnis des Kandidaten vorliegt

Es ist eine absolute Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Erhält kein Kandidat die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit den beiden meisten Stimmen statt. Hierbei ist eine einfache Mehrheit ausreichend. Listenwahl ist zulässig.

Alle Wahlen zu Vorständen und zu den Kassenprüfern finden auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes geheim statt

3. Wahlperiode

Der Ortsjugendleiter und dessen Stellvertreter, die Jugendgruppenleiter und deren Stellvertreter, die Jugendgruppenleiteranwärter, die Jugendsprecher und deren Stellvertreter, die Kassenprüfer und die Delegierten mit ihren Stellvertretern werden für eine Dauer von 1 Jahr gewählt.

4. Misstrauensvotum

Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln ihrer anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem Ortsjugendleiter oder einem seiner Stellvertreter das Vertrauen entziehen. In diesem Fall ist eine Neuwahl der Position erforderlich.

Entsprechendes gilt für die Jugendgruppenversammlung und ein Misstrauensvotum gegen den Jugendgruppenleiter bzw. Jugendsprecher oder deren Stellvertreter.

5. Stimmrecht

Das Stimmrecht kann nur persönlich wahrgenommen werden.



6. Beschlussfähigkeit

Zur Beginn der Sitzung ist die Beschlussfähigkeit fest zu stellen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 30% ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Der Ortsjugendvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Ist eine Sitzung eines Organs nicht beschlussfähig, so kann innerhalb eines Monats zu einer weiteren Sitzung mit selber Tagesordnung eingeladen werden, die unabhängig von der Anzahl der erschienen stimmberechtigten Mitgliedern, beschlussfähig ist. Darauf ist in dem Einladungsschreiben hinzuweisen.

7. Beschlüsse

Beschlüsse werden, wenn nicht anders geregelt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder getroffen. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes sind Beschlüsse und Wahlen geheim durchzuführen. Enthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

8. Protokolle

Beschlüsse und Wahlen sind in einem schriftlichen Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom Leiter der Versammlung/Vorstandssitzung und vom jeweiligen Protokollführer zu unterschreiben.

11 Finanzierung

1. Die Finanzierung der THW-Jugend Ludwigsburg erfolgt:

- durch Zuschüsse der THW-Helfervereinigung Ludwigsburg e.V.
- durch Zuwendungen der öffentlichen Hand
- durch Spenden und Umlagen
- durch die erhobenen Beiträge
- durch sonstige Zuschüsse

2. Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Bare Auslagen können ihnen erstattet werden.

3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

4. Die Kassenprüfung erfolgt durch die gewählten Kassenprüfer.

12 Auflösung der THW-Jugend Ludwigsburg

1. Die THW-Jugend Ludwigsburg löst sich entweder durch das Erlöschen sämtlicher Jugendgruppen oder einer mindestens 75%igen Mehrheit ihrer Mitglieder auf.

2. Änderungen dieser Jugendordnung bedürfen einer mindestens 75%igen Mehrheitsentscheidung aller anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.



13 Schlußerklärung

Diese Jugendordnung wurde anlässlich der Mitgliederversammlung der THW-Jugend Ludwigsburg (in Abänderung der Jugendordnungen vom 26.05.2003 und 19.07.2008) am 25.07.2009 in Ludwigsburg beschlossen.